

ÄNDERUNGEN IM GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSTEUERRECHT



Dr. Christian Berger studierte Rechtswissenschaften in München. Seit 1991 ist er als Rechtsanwalt tätig. Er berät laufend mittelständische Unternehmen wie national und international aufgestellte Konzerne in allen Fragen des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts.



Tarec Alio studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Irland. Nach Abschluss des Referendariats und eines Masterstudiengangs in Boston sowie der Ablegung des Bar Exams in New York war er zunächst Rechtsanwalt in England, bevor er bei avocado rechtsanwälte anfang.

Die Reform des Gesellschaftsrechts wird die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes sein, sie wird erhebliche Auswirkungen auf den Einsatz von GmbHs bei Gründungen, Verhandlung und Abwicklung von Unternehmenskäufen und Finanzierungen haben. Die Reform des Unternehmensteuerrechts macht kurzfristige Umsetzungsschritte erforderlich. Unternehmer müssen die Wirkungsweisen verstehen und mögliche Abwehrgestaltungen vornehmen. Dr. Christian Berger und Tarec Alio von avocado Rechtsanwälte berichten im Folgenden über die Änderungen im Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht.

Die Reform des Gesellschaftsrechts und des Unternehmensteuerrechts führt zu Änderungen, die sich gerade auch auf mittelständische Unternehmen auswirken werden.

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 2007 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen, das voraussichtlich im zweiten Quartal 2008 in Kraft treten wird.

Nach dem MoMiG wird die Eintragung einer neu gegründeten GmbH zukünftig schneller erfolgen, da die Verknüpfung zwischen verwaltungsrechtlicher Genehmigung und der Eintragung der GmbH im Handelsregister abgeschafft wird. Das betrifft z. B. Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis benötigen. Ferner kann eine deutsche Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA) ihren Verwaltungssitz zukünftig im Ausland haben.

Außerdem beinhalten die neuen Regelungen ein „Gründungsset“, bestehend aus einem Muster des Gesellschaftsvertrages, der Handelsregisteranmeldung, der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterliste. Eine notarielle Beurkundung ist bei der Verwendung dieses Gründungssets nicht mehr erforderlich, wenn nur bis zu

drei Gesellschafter vorhanden sind, die Einlagen in bar erbracht werden und nur ein Geschäftsführer bestellt wird. Eine notarielle Beglaubigung ist in diesem Fall ausreichend.

Einer der Kernpunkte der Reform ist die Reduzierung des Mindestkapitals der GmbH von zurzeit EUR 25.000 auf EUR 10.000, von denen bei der Anmeldung lediglich EUR 5.000 eingezahlt werden müssen. Neben der „klassischen“ GmbH hat der Gründer die Möglichkeit, eine Unterform der GmbH – die so genannte „Unternehmergesellschaft“ – mit einem geringeren Stammkapital als EUR 10.000 zu Gründen. Die damit für Gläubiger einhergehende Steigerung des Ausfallrisikos wird dadurch abgefedert, dass so lange ein Viertel des Jahresüberschusses der Unternehmergesellschaft in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, bis der Betrag von EUR 10.000 erreicht ist.

Außerdem wird es im Fall einer Sachgründung keine eingehende Werthaltigkeitsprüfung durch das Handelsregister mehr geben, wodurch das Eintragungsverfahren beschleunigt werden wird.

Ferner wird das Cash-Pooling, bei dem Mittel der GmbH an die Muttergesellschaft als Cash-Pool-Führerin weitergeleitet werden, normiert. Der Entwurf sieht auch eine Lockerung des strikten

Verbots der Auszahlung des Stammkapitals (§ 30 GmbHG) vor und nimmt alle das Stammkapital angreifenden Leistungen mit Kreditcharakter an Gesellschafter, die „im Interesse der Gesellschaft“ liegen, vom Verbot des § 30 GmbHG aus. Auch die Regelungen im Hinblick auf die verdeckte Sacheinlage werden in der Rechtsfolge neu geordnet.



Nach bisheriger Rechtslage führt die verdeckte Sacheinlage dazu, dass die Leistung der Einlage durch den Gesellschafter keine Erfüllungswirkung hat und er die Einlage noch einmal zahlen muss. Die neuen Regelungen hingegen sehen eine Differenzhaftung vor, sodass der Gesellschafter die (verdeckte) Sacheinlage von der zu erbringenden „Einlagenachzahlung“ in Abzug bringen kann. Im Bereich des Eigenkapitalersatzes sieht das MoMiG ebenfalls Änderungen vor. Nach derzeitiger Rechtsprechung wird im Interesse des Gläubigerschutzes Eigenkapital der GmbH angenommen, wenn ein Gesellschafter einer GmbH in der Krise Geldmittel darlehensweise überlässt, statt der Gesellschaft das nötige Eigenkapital zuzuführen. Die Rechtsprechung hat dieses Fremdkapital im Interesse des Gläubigerschutzes in Eigenkapital umgemünzt. Erfolgt in der Krise der Gesellschaft eine Rückzahlung des Darlehens an den Gesellschafter, so liegt hierin ein Verstoß gegen § 30 GmbHG. Folge: Der Gesellschafter muss diesen Betrag wegen Gesetzesverstosses an die Gesellschaft zurückzahlen. Zudem erfolgt eine Rückzahlung des Darlehens an den Gesellschafter erst nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger, sodass de facto das Darlehen verloren ist.

Das MoMiG regelt nunmehr, dass Gesellschafterdarlehen nicht dem Eigenkapital zuzurechnen sind und Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen in der Krise folglich nicht gegen das Gesetz verstoßen. Das Gesellschafterdarlehen wird im Insolvenzfall unabhängig davon, ob es in der Krise gewährt wurde oder nicht, nachrangig behandelt. Darlehensrückzahlungen an Gesellschafter im Jahr vor der Insolvenz können im Wege der Insolvenzanfechtung zukünftig wieder zur Masse gezogen werden. Die in die Insolvenzordnung verlagerten Vorschriften sollen außerdem auf Gesellschaften aller Rechtsformen und grundsätzlich auch auf ausländische Gesellschaften anwendbar sein.

Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll künftig nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist, sodass Geschäftspartner der GmbH lückenlos nachvollziehen können, wer hinter der Gesellschaft steht. Da in Zukunft auch ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen möglich sein wird, sollte nicht nur durch die Geschäftsführer, sondern auch durch die Gesellschafter auf eine sorgfältige Führung der Gesellschafterliste Wert gelegt werden.

Auch im Hinblick auf das Unternehmensrecht wird es zu erheblichen Änderungen kommen. Das Unternehmenssteuerreformgesetz tritt am 01. Januar 2008 bzw. im Fall der Abgeltungssteuer zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Vereinzelte Regelungen werden jedoch in den Veranlagungszeitraum 2007 hineinwirken.

Kernpunkt der Reform ist die Absenkung der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 %, was zu einer nominalen

Die Reform des Gesellschaftsrechts und des Unternehmenssteuerrechts führt zu Änderungen, die sich gerade auch auf mittelständische Unternehmen auswirken werden.

Steuerlast von unter 30 % (bisher 38,65 %) führen wird. Die Gewerbesteuer wird zukünftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Die bei Kapitalgesellschaften existierende Begünstigung nicht entnommener Gewinne wird nunmehr auch bei Personengesellschaften eingeführt. Für nicht entnommene Gewinne gilt auf Antrag ein starrer Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Werden ermäßigt besteuerte Gewinne in nachfolgenden Wirtschaftsjahren entnommen, kommt es aber zu einer entsprechenden Nachversteuerung. Zudem werden die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften erweitert. Aufwendungen, die ein Finanzierungselement im weitesten Sinne beinhalten, dürfen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nur noch eingeschränkt abgezogen werden. Kleine Unternehmen werden auf Grund eines Freibetrages von EUR 100.000 hiervon jedoch nicht getroffen.

Schließlich beinhaltet die Reform noch weitere Neuerungen, wie z.B. die Abschaffung der degressiven AfA sowie Änderungen in Bezug auf die sofortige Abzugsfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Dr. Christian Berger, Tarec Alia/
avocado rechtsanwälte

© Laura Müller

